

Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

Inhalt

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Speisen und Getränke im Rahmen einer sonstigen Leistung
- 1.2 Speisen und Getränke im Rahmen einer Lieferung
- 1.3 Beispielfälle

1 Allgemeines

Das Umsatzsteuergesetz sieht verschiedene Steuersätze vor. Grundsätzlich beträgt die Steuer auf einen steuerpflichtigen Umsatz 19 %. Darüber hinaus kann aber auch in bestimmten Fällen ein ermäßigter Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen. Dies hängt von der erbrachten Leistung ab. Lieferungen unterliegen dabei dem Steuersatz von 7 % und sonstige Leistungen dem Steuersatz von 19 %.

Um den richtigen Steuersatz feststellen zu können, muss somit eine Abgrenzung zwischen der Lieferung und der sonstigen Leistungen vorgenommen werden. Probleme bereitet dies insbesondere bei der Abgabe von Speisen und Getränken.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

1.1 Speisen und Getränke im Rahmen einer sonstigen Leistung

Die Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen einer **sonstigen Leistung** unterliegt regelmäßig der normalen Besteuerung, d.h. mit einem Steuersatz von 19 %.

Eine sonstige Leistung liegt insbesondere vor, wenn das sogenannte Dienstleistungselement der Speisenabgabe qualitativ überwiegt. Dabei werden nur solche Dienstleistungen berücksichtigt, welche sich von denen unterscheiden, die notwendig mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind.

Folgendes kann zum Beispiel zur sonstigen Leistung und damit zum normalen Steuersatz führen:

- Der Unternehmer stellt Tische mit Stühlen oder Bänken auf, an denen die Speisen und Getränke an Ort und Stelle verzehrt werden können.
- Der Unternehmer serviert die Speisen, oder nimmt die Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal vor.
- Vom Unternehmer wird Geschirr oder Besteck überlassen bzw. er nimmt die Entsorgung oder Reinigung dieser Gegenstände vor.

1.2 Speisen und Getränke im Rahmen einer Lieferung

Die Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen einer **Lieferung** wird nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert.

1.3 Beispielfälle

Folgende Beispielfälle sollen zur Unterscheidung, ob eine begünstigte Lieferung (7 %) oder eine nicht be-

günstigte sonstige Leistung (19 %) vorliegt, behilflich sein

Beispiel 1

Der Inhaber U eines Imbissstandes verkauft verzehrfertige Speisen an seine Kunden in Pappbehältern. Der Kunde erhält dazu eine Serviette, ein Einwegbesteck und sofern er das wünscht Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Der Imbissstand hat nur eine Verkaufstheke. Für die Rücknahme des Einweggeschirrs und Bestecks hat der Unternehmer Abfall-eimer bereitgestellt. Die Kunden verzehren die Speisen im Stehen in der Nähe des Imbissstandes oder entfernen sich mit den Speisen gänzlich vom Imbissstand.

Lösung

Die von U erbrachte Leistung ist als Lieferung zu beurteilen mit der Folge, dass der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden ist.

Beispiel 2

Der Inhaber U eines Imbissstandes verkauft verzehrfertige Speisen an seine Kunden in Pappbehältern. Der Kunde erhält dazu eine Serviette, ein Einwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Am Imbissstand befindet sich eine Theke, an welcher die Kunden Speisen einnehmen können. Des Weiteren hat U auch mehrere Stehtische aufgestellt. U gibt 80 % der Speisen zum sofortigen Verzehr ab. Die restlichen Speisen werden von den Kunden mitgenommen.

Lösung

Die Speisen, welche sofort verzehrt werden (80 %) werden mit dem normalen Steuersatz von 19 % besteuert. Demgegenüber werden die von U mitgegebenen Speisen (20 %) mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert.

Beispiel 3

Metzgermeister M hat neben seiner Metzgerei einen Partyservice. Die Metzgerei belegt Platten mit kalten Käse- und Wurstwaren und gibt noch Brot und Brötchen dazu. Außerdem wird frisch zubereitete Suppe in einem Warmhaltebehälter bereitgestellt. Die fertig belegten Platten und die Suppe werden von den Kunden abgeholt oder von der Metzgerei zu den Kunden geliefert.

Lösung

Die erbrachten Lieferungen werden nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterworfen.

Hinweis

Werden von der Metzgerei jedoch noch zusätzlich Geschirr und Besteck verliehen, führt dies dazu, dass die erbrachten Lieferungen dem normalen Steuersatz von 19 % unterworfen werden.

Beispiel 4

Ein Partyservice wird von A beauftragt, an diesen verzehrfertige Speisen für eine Party anzuliefern.

Lösung

Es erfolgt eine Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Wird in diesem Beispiel durch den Partyservice aber noch das Buffet hergerichtet, indem dieser die Speisen auf Tischen des Auftraggebers anordnet und festlich dekoriert, führt das wieder zum normalen Steuersatz von 19 %.

Gleiches gilt auch dann, wenn der Auftraggeber auch noch Servietten, Einweggeschirr und Einwegbesteck vom Partyservice erhält und der Partyservice dieses wieder abholt und entsorgt.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.